



Mitteilung vom 7. Dezember 2021 / Updates vom 15. März, 24. Mai, 9. August und 20. September 2022

Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung

A.	Hintergrund	1
B.	Unterjährige Anpassung der Elektrizitätstarife	1
C.	Grundversorgung und Ersatzversorgung	2
D.	Rückliefervergütung	5

A. Hintergrund

Aufgrund der jüngst auf den europäischen Märkten teilweise markant gestiegenen Energiepreise werden dem Fachsekretariat der ECom vermehrt Anfragen zu möglichen stromversorgungs- und energierechtlichen Folgen dieser Preisentwicklung gestellt.

Im Vordergrund stehen dabei Fragen im Zusammenhang mit der unterjährigen Anpassung von Elektrizitätstarifen, der Ersatzversorgung von Grossverbrauchern auf dem freien Markt, die über keinen Lieferanten (mehr) verfügen, sowie mit der Höhe der sogenannten Rückliefervergütung für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ([EnG](#); SR 730.0).

Die erhaltenen Anfragen fasst das Fachsekretariat der ECom nachfolgend in Form von Fragen und Antworten zusammen. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom ist nicht an diese Ausführungen gebunden.

B. Unterjährige Anpassung der Elektrizitätstarife

1. Dürfen bereits publizierte Elektrizitätstarife wegen gestiegener Beschaffungskosten nachträglich angepasst werden?

Nein. Gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 ([StromVG](#); SR 734.7) sind die Elektrizitätstarife für mindestens ein Jahr fest und aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen. Artikel 10 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 ([StromVV](#); SR 734.71) verpflichtet die Netzbetreiber, die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife für das darauf folgende Tarifjahr bis spätestens am 31. August zu veröffentlichen.

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können dem Verteilnetzbetreiber in ihrem Netzgebiet jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen (Art. 11 Abs. 2 StromVV).

Auch aufgrund dieses Wechselprozesses ist es wichtig, dass die Elektrizitätstarife nach ihrer Publikation nicht mehr angepasst werden. Allfällige Unterdeckungen kann der lokale Verteilnetzbetreiber über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen ausgleichen (vgl. [Weisung 2/2019 der EICOM «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren» vom 5. März 2019](#), inkl. Anhang).

2. Was kann ein Netzbetreiber tun, um allfällige Liquiditätsengpässe zu vermeiden?

Aufgrund der aktuellen Elektrizitätspreise am Markt kann es vorkommen, dass die Elektrizitätstarife 2022 die tatsächlichen Beschaffungskosten eines Netzbetreibers nicht abdecken. Der Netzbetreiber muss deshalb unter Umständen erhebliche Summen vorschliessen. Für den Fall, dass sich abzeichnet, dass ein Netzbetreiber nicht über die dafür notwendigen liquiden Mittel verfügt, sollte er frühzeitig mit seinen Gremien bzw. der Eigentümerschaft und/oder externen Geldgebern Gespräche über eine mögliche Überbrückungsfinanzierung führen.

Gemäss [Weisung 2/2019 der EICOM «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren» vom 5. März 2019](#) (inkl. Anhang) darf ein Netzbetreiber diejenigen Ist-Kosten, welche nicht bereits in die Tarife 2022 eingerechnet wurden, über den Mechanismus der Deckungsdifferenzen auf in der Regel drei aufeinander folgende Kalkulationsperioden verteilen. Diese Unterdeckungen dürfen verzinst werden.

Im regulierten Bereich schätzt die EICOM somit die Bonität von Netzbetreibern auch in der derzeitigen Marktsituation als sehr gut ein, weshalb eine Zwischenfinanzierung zu vernünftigen Konditionen möglich sein sollte.

C. Grundversorgung und Ersatzversorgung

2a. Welche Folgen hat es für die Endverbraucher in der Grundversorgung, wenn der lokale Verteilnetzbetreiber den Elektrizitätsbedarf in seinem Versorgungsgebiet für das nächste Tarifjahr noch nicht vollständig abdecken konnte, insbesondere weil aufgrund der aktuellen Marktsituation keine Elektrizitätslieferverträge abgeschlossen werden können?

Ausgehend von der Annahme, dass Strom physikalisch verfügbar ist, hat der lokale Verteilnetzbetreiber – neben der Möglichkeit, noch bis Ende des laufenden Tarifjahres längerfristige Verträge abzuschliessen – grundsätzlich auch die Möglichkeit einer kurzfristigen Beschaffung am Spotmarkt. Sollte auch der Spotmarkt nicht mehr schliessen, würde in einem ersten Schritt die vom Bundesrat vorgesehene Gas- oder Wasserkraftreserve zum Einsatz kommen, um allfällige Fehlmengen auszugleichen. Die provisorischen Eckwerte der Wasserkraftreserve hat die EICOM am 23. August 2022 in einer Weisung publiziert ([Weisung 4/2022 betreffend Eckwerte für die Errichtung einer Wasserkraftreserve im hydrologischen Jahr 2022/2023](#)). Sollte sich hingegen abzeichnen, dass der Markt dauerhaft unausgeglichen ist, wird der Bundesrat je nach Ausgangslage darüber zu befinden haben, ob eine schwere Mangellage vorliegt und Interventionsmassnahmen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 ([LVG](#); SR 531) zu ergreifen sind.

3. Fällt ein freier Endverbraucher, der bei Beendigung des Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten wählt oder dessen Lieferant ausfällt, zurück in die Grundversorgung?

Nein. Es gilt der Grundsatz «einmal frei, immer frei». Dieser stützt sich auf Artikel 11 Absatz 2 StromVV, wonach die Lieferpflicht des lokalen Verteilnetzbetreibers nach Artikel 6 StromVG mit Ausübung des Anspruches auf Netzzugang endgültig entfällt. Eine Rückkehr in die Grundversorgung ist daher nicht möglich.

4. Hat ein Endverbraucher nach einem Wechsel der Firma oder nach einer Umstrukturierung wieder Anspruch auf Belieferung in der Grundversorgung?

Der Grundsatz «einmal frei, immer frei» gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass der freie Grossverbraucher lediglich seine Gesellschaftsform und/oder seinen Firmennamen ändert. Sonstige Sachverhalte, zum Beispiel Unternehmenszusammenschlüsse oder -übernahmen, sind im konkreten Einzelfall zu beurteilen.¹

5. Kehrt ein Endverbraucher auf dem freien Markt in die Grundversorgung zurück, wenn er an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) nach Artikel 18 Absatz 1 EnG teilnimmt?

Eine Rückkehr eines Endverbrauchers in die Grundversorgung ist ausgeschlossen (siehe Frage 3).

Nach Artikel 18 Absatz 1 EnG ist ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln. Stromversorgungs- und energierechtlich treten somit der ZEV und nicht die am ZEV teilnehmenden Endverbraucher eigenständig auf. Das Fachsekretariat der EICom geht deshalb davon aus, dass ein ZEV grundsätzlich eine neue Verbrauchsstätte im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 StromVV darstellt. Dies gilt für ZEV mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zum Zeitpunkt seiner Gründung befindet sich der ZEV daher in der Grundversorgung, sofern nicht für den ZEV selbst ein Netzzugang erfolgt.

Erfolgt die Teilnahme an einem ZEV einzig zum Zwecke einer «Rückkehr» in die Grundversorgung, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob dieses Vorgehen rechtsmissbräuchlich ist.

6. Woher bezieht der freie Endverbraucher ohne Lieferanten die Elektrizität?

Beim Fehlen eines Lieferanten bezieht der Endverbraucher die Elektrizität nach wie vor physikalisch aus dem lokalen Verteilnetz. In diesem Zusammenhang wird häufig von Ersatzversorgung gesprochen.

Das Branchendokument des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE zum standardisierten Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz ([SDAT – CH 2022](#), Teil «SDAT-CH Wechselprozesse», Kap. 1.2.4) zeigt den Prozess auf, wenn ein Endverbraucher in die Ersatzversorgung fällt. Diesfalls regelt der Netzbetreiber die Ersatzversorgung mit dem Endverbraucher auf vertraglicher Basis (vgl. sogleich Frage 6).

7. Wo ist die Ersatzversorgung geregelt?

In der Schweiz ist derzeit die Ersatzversorgung nicht explizit geregelt. Der [Entwurf des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien \(Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes, E-StromVG\)](#)² sieht in Artikel 7 folgende Regelung vor:

«Wählt ein Endverbraucher bei Beendigung des Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, ersatzweise vom Netzbetreiber seines Netzgebiets versorgt. Dieser ist dabei nicht an die Grundversorgungstarife gebunden.»

Die EICom entscheidet gemäss dem Entwurf über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung (Art. 22 Abs. 2 Bst. c E-StromVG).

¹ Vgl. [Präsentation der Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2022](#), Folien 49–58. Siehe dazu auch Ziffer 11 der [Mitteilung «Fragen und Antworten: Netzzugang und Lieferantenwechsel \(Markteintritt\)» vom 5. September 2013](#): Der Netzzugang wird für eine bestimmte Verbrauchsstätte geltend gemacht. Wird ein Betrieb verkauft und handelt es sich um eine neue Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit), kann das Wahlrecht zwischen Grundversorgung und Markt erneut ausgeübt werden.

² Entwurf der Botschaft abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/67174.pdf> (besucht am 01.11.2021; nachfolgend: Botschaft Mantelerlass).

Diese Bestimmungen sind jedoch vom Parlament noch nicht verabschiedet und gelten noch nicht. Der Entwurf befindet sich in den parlamentarischen Beratungen.

Das Fachsekretariat der EICom empfiehlt den Endverbrauchern, welche in den Markt gewechselt haben und somit nicht mehr in der Grundversorgung beliefert werden, für den Fall, dass sie keinen Elektrizitätslieferanten (mehr) haben, die Ersatzversorgung (namentlich Beginn, Preis und Ende) mit dem lokalen Verteilnetzbetreiber vertraglich zu regeln.

8. Wie hoch ist der für die Elektrizität in der Ersatzversorgung geschuldete Preis?

Die Vorgaben zur Lieferpflicht und Tarifgestaltung sowie das Kriterium, dass die Elektrizitätstarife für ein Jahr fest sind, gelten gemäss Artikel 6 StromVG lediglich für grundversorgte Endverbraucher. Der lokale Verteilnetzbetreiber hat die Ersatzversorgung mit dem freien Endverbraucher entsprechend vertraglich zu regeln.

Dem lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen steht es frei, dem Endverbraucher ein Marktangebot zu unterbreiten. Dies darf jedoch (über die Durchschnittspreismethode hinaus) nicht zu Lasten der grundversorgten Endverbraucher gehen. Zu beachten sind im Übrigen auch die Entflechtungsregeln nach Artikel 10 StromVG.

9. Fliessen die Beschaffungskosten für die Ersatzversorgung in die Durchschnittspreismethode ein?

Vorbehältlich Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG (vgl. [Mitteilung der EICom «Tarifgestaltung für feste Endverbraucher, Strategie Stromnetze: anrechenbare Energiekosten nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG» vom 9. April 2019](#)) hat der lokale Verteilnetzbetreiber die Kosten des gesamten Energieportfolios (Eigenproduktion und Einkauf) auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die Endverbraucher auf dem freien Markt entsprechend den gelieferten Energiemengen zu verteilen (vgl. Art. 6 Abs. 5 StromVG; sog. Durchschnittspreismethode [DPM]; vgl. [Mitteilung der EICom «Zuordnung der Kosten des Energieportfolios eines Verteilnetzbetreibers auf die Endverbraucher in Grundversorgung» vom 22. Dezember 2016](#)).

Bezüglich der DPM bedeutet dies, dass die Beschaffungskosten für die Ersatzversorgung ebenfalls in die DPM einfließen.

10. Dürfen die Verteilnetzbetreiber die publizierten Preise für die Ersatzversorgung aufgrund des unerwarteten Anstiegs der Elektrizitätspreise unterjährig anpassen?

Das StromVG regelt wie erwähnt die Ersatzversorgung nicht (vgl. Frage 6). Es finden sich daher im StromVG weder eine Publikationspflicht für Preise in der Ersatzversorgung noch Vorgaben zur unterjährigen Anpassung von Ersatzversorgungspreisen. Falls der lokale Verteilnetzbetreiber Preise für die Ersatzversorgung publiziert hat, richtet sich deren Anpassung grundsätzlich nach Vertrag oder Reglement.

11. Der ersatzversorgte Endverbraucher konnte unterdessen einen Liefervertrag abschliessen. Wann muss ihn der lokale Verteilnetzbetreiber aus der Ersatzversorgung entlassen?

Das StromVG enthält keine Regelung zur Ersatzversorgung. Das Branchendokument [SDAT – CH 2022](#), Teil «SDAT-CH Wechselprozesse» erachtet zehn Arbeitstage als Vorlauf für die aus dem Datenaustausch resultierenden Änderungen in den Zuordnungen von Rollen zu Messpunkten als ausreichend (vgl. Kap. 1.1.5 des Branchendokuments).

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach diese Frist der Stromversorgungsgesetzgebung widersprechen würde. Die Ersatzversorgung ist ein Ausnahmezustand, der raschestmöglich aufzuheben ist. Eine kurze «Kündigungsfrist» für die Ersatzversorgung ist auch im Lichte von Artikel 1 Absatz 1 StromVG, wonach das StromVG die Schaffung der Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt bezweckt, sowie von Artikel 13 Absatz 1 StromVG, wonach die VNB verpflichtet sind,

Dritten den Netzzugang diskriminierungsfrei zu gewähren, zu begrüssen. Allfällige längere Fristen sind im Einzelfall zu beurteilen.

12. Wer ist für die Beurteilung der Elektrizitätspreise in der Ersatzversorgung zuständig?

Die EICom ist nicht zuständig, die Höhe der Elektrizitätspreise in der Ersatzversorgung zu überprüfen.

Einzig die Überprüfung der korrekten Anwendung der DPM sowie der korrekten Berechnung der Deckungsdifferenzen in der Grundversorgung fallen in die Zuständigkeit der EICom.

12a. Werden die grundversorgten Endverbraucher an den Gewinnen und Verlusten aus der Ersatzversorgung beteiligt?

Die Erlöse des Verteilnetzbetreibers aus der Ersatzversorgung entziehen sich wie jene aus der Marktversorgung einer Kontrolle durch die EICom (vgl. vorne Frage 12). Die grundversorgten Endverbraucher müssen folglich auch nicht an den Erlösen aus der Ersatzversorgung beteiligt werden. Gleichermassen müssen sie aber auch keine Verluste tragen, die allenfalls in der Ersatzversorgung entstehen.

D. Rückliefervergütung

13. Werden die Rückliefervergütungen für die Produzenten aufgrund der steigenden Grosshandelspreise nun auch steigen?

Die Rückliefervergütung richtet sich nach den Kosten des Verteilnetzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen (Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. November 2017 [[EnV](#); SR 730.01])³. Wenn der Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten teurer wird, dürfte die Rückliefervergütung steigen.

Bei Streitigkeiten über die anfängliche Festlegung der Rückliefervergütung entscheidet gemäss Artikel 62 Absatz 3 EnG die EICom. Bei bereits vereinbarten Rückliefervergütungen siehe sogleich Frage 13.

14. Innerhalb welcher Frist hat der Verteilnetzbetreiber gegebenenfalls die Rückliefervergütung anzupassen?

Die Anpassung von Rückliefervergütungen richtet sich grundsätzlich nach dem Vertrag zwischen Netzbetreiber und Produzent. Bei einer (üblichen) einseitigen jährlichen Kommunikation der Vergütung durch den VNB ist zumindest solange von einem stillschweigenden Vertrag (Art. 6 OR) auszugehen, bis ein Produzent gegenüber dem Netzbetreiber erstmals nachweislich kundtut, dass er die Vergütung nicht akzeptiere.

Können sich die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung nicht einigen, ist im Einzelfall zu klären, ob diese Streitigkeit in die Zuständigkeit der EICom oder der Zivilgerichte fällt (vgl. Art. 62 Abs. 3 und 4 EnG).

15. In welchem Umfang sind im Rahmen von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG die vom Verteilnetzbetreiber bezahlten Rückliefervergütungen anrechenbar?

Der Verteilnetzbetreiber hat die Wahl, die anrechenbaren Rückliefervergütungen entweder gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 StromVG über die DPM anteilig in die Grundversorgung einzurechnen⁴ oder gestützt auf Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG zeitlich befristet der Grundversorgung anzulasten⁵.

³ Gemäss [Verfügung der EICom 222-00001](#) vom 11. Mai 2021 ist Artikel 12 Absatz 1 EnV gesetzeskonform.

⁴ Vgl. vorne Frage 9.

⁵ Vgl. [Präsentation Informationsveranstaltung für Netzbetreiber 2022](#), Folie 6.

Die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG erfolgt kraftwerksscharf (vgl. Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und 4c Abs. 1 StromVV sowie Erläuternder Bericht vom Juni 2018 zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze [Strategie Stromnetze], Teilrevision der Stromversorgungsverordnung, S. 7 und 10). Gemäss Artikel 4 Absatz 3 StromVV rechnet der Verteilnetzbetreiber bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion von höchstens 5000 MWh in Abweichung vom Gestehungskostenansatz die Beschaffungskosten, einschliesslich der Herkunftsnachweise, ein, und zwar bis höchstens zum jeweils massgeblichen Vergütungssatz gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, [EnFV](#); SR 730.03)⁶. Bei steigenden Marktpreisen kann es vorkommen, dass die tatsächlich bezahlten Rückliefervergütungen diese Maximalbeträge übersteigen. Die entsprechende Differenz bleibt aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 StromVV grundsätzlich ungedeckt.

Alternativ darf der Verteilnetzbetreiber die entsprechenden Rückliefervergütungen gestützt auf Artikel 6 Absatz 5 StromVG über die DPM einrechnen. Das bedeutet, dass die anrechenbaren Kosten auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die Endverbraucher auf dem freien Markt entsprechend den gelieferten Energiemengen verteilt werden. Diesfalls kommen die Maximalbeträge nach Artikel 4 Absatz 3 StromVV nicht zur Anwendung und ist stattdessen Artikel 6 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 4 Absatz 1 StromVV zu beachten, wonach sich die Angemessenheit der Tarife an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen orientiert.

16. Welche Kündigungsfristen gelten, wenn ein Produzent seinen Strom statt seinem lokalen Verteilnetzbetreiber einem Drittabnehmer verkaufen möchte? Kann sich der Produzent zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 Absatz 1 EnG berufen?

Weder EnG noch EnV enthalten Vorgaben zur Aufhebung der Abnahme- und Vergütungspflicht, mithin keine Kündigungsfristen. Da es sich zwischen Verteilnetzbetreiber und Energieerzeuger um eine Vereinbarung über die Abnahme von Strom handelt, sind die Kündigungsfristen vertragsrechtlich zu bestimmen. Bei Fehlen entsprechender Vereinbarungen kann allenfalls die in der Branchenvereinbarung [SDAT – CH 2022](#), Teil «SDAT-CH Wechselprozesse» vorgesehene Vorlaufzeit berücksichtigt werden. Die EICom ist zur Beurteilung der Kündigungsfrist grundsätzlich nicht zuständig.

Gesetzlich ist keine Bestimmung vorgesehen, welche vorsieht, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt, wenn ein Produzent seinen Strom für eine bestimmte Zeit einem Dritten veräussert hat. Auch Sinn und Zweck der Bestimmung, wonach zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Produktion aus erneuerbaren Energien der fragliche Produzent in jedem Fall einen Abnehmer haben soll, der ihm einen angemessenen Preis bezahlt, sprechen gegen ein Dahinfallen der Abnahme- und Vergütungspflicht. Entsprechend muss ein Netzbetreiber bei gegebenen Voraussetzungen die ihm angebotene Elektrizität wieder abnehmen und vergüten. Es bestehen keine gesetzlichen Fristen für eine solche Wiederaufnahme. Die EICom musste sich bis anhin noch nie dazu äussern. Für die technische Umsetzung von Wechselprozessen sieht die Branchenempfehlung [SDAT – CH 2022](#), Teil «SDAT-CH Wechselprozesse» (vgl. Kap. 1.1.5) grundsätzlich einen Vorlauf von mindestens zehn Arbeitstagen vor. Der Prozess im Zusammenhang mit der Rückliefervergütung ist allerdings nicht spezifisch erfasst. Die Frist in der Branchenvereinbarung, welche weder der Stromversorgungs- noch der Energiegesetzgebung offensichtlich widerspricht, zeigt auf, dass innert der zehn Tage die technische/administrative Umsetzung möglich ist. Auch vor dem Hintergrund der Förderung erneuerbarer Produktion und eingedenk der Tatsache, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht als Auffangmassnahme aufgrund möglicher asymmetrischer Verhandlungsmacht konzipiert ist, rechtfertigt sich die Ansetzung einer kurzen Frist. Daher ist die Wiederaufnahme eines Produzenten in das System der Abnahme- und Vergütungspflicht

⁶ Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW vgl. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b StromVV.

grundsätzlich mit einem Vorlauf von zehn Tagen zu ermöglichen. Falls diese Umsetzung aus bestimmten Gründen nicht möglich sein sollte, hat dies der lokale Netzbetreiber sachdienlich darzulegen.